

**PROTOKOLL
der 25. SITZUNG DES
G E M E I N D E R A T E S
ÖFFENTLICHER TEIL**

Datum:	Donnerstag, 05. Dezember 2024, 18.00 Uhr
Ort:	Gemeindeamt, 1. Stock, Sitzungssaal
Mitglieder:	GGR Robin Auer, GR ⁱⁿ Barbara Benesch, Bgm. Ing. Michael W. Cech, GR Leopold Czerni, Vbgm. ⁱⁿ Manuela Dundler-Strasser, GR Andreas Forche, GGR Mag. Klaus Frischmann, GR ⁱⁿ Claudia Fritzenwanker (ab 18:09 Uhr), GGR Franz Gruber, GR DI Thomas Grün, UGR DI Bernhard Haas, GR ⁱⁿ Isabel Hawlisch, GR ⁱⁿ Mag. ^a Dorota Kaindel, GR ⁱⁿ Christine Kröll, GGR DI Florian Ladenstein MSc., GR DI Gottfried Lamers, GGR Ing. Marcus Richter, GR ⁱⁿ Christine Rieger, GR Karl Heinz Riegl, GGR ⁱⁿ Ingrid Schreiner, GR Norbert Sillhengst, GR Christian Sipl, GGR ⁱⁿ Mag. ^a Miriam Üblacker BA, GR Wolfgang Weixler, GR ⁱⁿ Regina Wörgötter
Zus. Anwesende:	niemand
Entschuldigt:	GR ⁱⁿ Mag. ^a Dorota Kaindel, GR Christian Sipl
Nicht entschuldigt:	niemand
Schriftführer:	AL Mag. Florian Achleitner

Punkt 01) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung

Bgm. Ing. Michael W. Cech eröffnet die 25. Sitzung um 18.00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bgm. Ing. Michael W. Cech bringt einen Dringlichkeitsantrag 1) „Personalangelegenheit“ zur Kenntnis.

Danach erfolgt die Beschlussfassung über die Zuerkennung der Dringlichkeit für den **Dringlichkeitsantrag 1) „Personalangelegenheit“**

Dem Antrag wird einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt.

Der TO-Punkt wird als Punkt 25 h) „3053“ auf die Tagesordnung aufgenommen.

Bgm. Ing. Michael W. Cech bringt einen Dringlichkeitsantrag 2) „Gemeindeförderung“ zur Kenntnis.

Danach erfolgt die Beschlussfassung über die Zuerkennung der Dringlichkeit für den **Dringlichkeitsantrag 2) „Gemeindeförderung“**

Dem Antrag wird einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt.

Der TO-Punkt wird als Punkt 26) auf die Tagesordnung aufgenommen.

Bgm. Ing. Michael W. Cech bringt einen Dringlichkeitsantrag 3) „Erstattung von Gebühren“ zur Kenntnis.

Danach erfolgt die Beschlussfassung über die Zuerkennung der Dringlichkeit für den **Dringlichkeitsantrag 3) „Erstattung von Gebühren“**

Dem Antrag wird einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt.

Der TO-Punkt wird als Punkt 27) auf die Tagesordnung aufgenommen.

GRⁱⁿ Claudia Fritzenwanker nimmt ab 18:09 Uhr an der Sitzung teil.

Die GRÜNE LISTE Gablitz bringen einen Dringlichkeitsantrag 4) „Evaluierung der Hochwasserschutzmaßnahmen im Zentrum“ zur Kenntnis.

Danach erfolgt die Beschlussfassung über die Zuerkennung der Dringlichkeit für den **Dringlichkeitsantrag 4) „Evaluierung der Hochwasserschutzmaßnahmen im Zentrum“**.

Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt; bei Zustimmung der Grünen Liste Gablitz, bei Enthaltungen der GRⁱⁿ Claudia Fritzenwanker und GR Andreas Forche und sonst Gegenstimmen.

Die GRÜNE LISTE Gablitz bringen einen Dringlichkeitsantrag 5) „Gemeindemedien nur für sachliche Information der Bürger:innen“ zur Kenntnis.

Danach erfolgt die Beschlussfassung über die Zuerkennung der Dringlichkeit für den **Dringlichkeitsantrag 5) „Gemeindemedien nur für Sachliche Information der Bürger:innen“**.

Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt; bei Zustimmung der Grünen Liste Gablitz sowie GR Norbert Sillhengst, GR Andreas Forche und GRⁱⁿ Claudia Fritzenwanker und sonst Gegenstimmen.

Die Tagesordnung in der nun vorliegenden Form wird einstimmig genehmigt.

Punkt 02) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung

Das Protokoll der 24. Sitzung des Gemeinderates vom 26. September 2024 ist allen Gemeiderätinnen und Gemeideräten zugegangen. Von einer Verlesung wird daher Abstand genommen. Es wurde ein Einwand gegen diesen Entwurf erhoben, der in der nun vorliegenden Fassung berücksichtigt wurde.

Wortmeldungen: Lamers

Damit ist dieses Protokoll einstimmig genehmigt.

Punkt 03) Speakers Corner

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29. September 2009 unter TO-Punkt 09) die Möglichkeit eröffnet, Bürger/-innenanfragen an den Gemeinderat in den Gemeinderatssitzungen unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen.

Der Gablitzer, **Herr Lukas Lemmens**, spricht über das Thema „Widmung Freifläche PV und hier insbesondere Information zur Ausgestaltung und Ziel der Freiflächen Photovoltaik Anlage“.

Wortmeldungen: Bgm Ing. Michael W. Cech, GRⁱⁿ Regina Wörgötter

Punkt 04) Berichte des Bürgermeisters

a) Bgm. Ing. Michael W. Cech bedankt sich bei allen Gemeiderätinnen und Gemeideräten für die konstruktive Zusammenarbeit für Gablitz in den letzten 5 Jahren.

b) Bgm. Ing. Michael W. Cech lädt die Anwesenden zu den Weihnachtsveranstaltungen in der Marktgemeinde Gablitz ein.

c) Bgm. Ing. Michael W. Cech lädt alle Anwesenden zum morgigen Konzert von Andy Lee Lang ein.

Wortmeldungen: keine

Die Berichte werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 05) Bericht des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Andreas Forche, verliest das Protokoll vom 21. November 2024.

Wortmeldungen: keine

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 06) Stellungnahmen zum Protokoll des Prüfungsausschusses

a) Stellungnahme der Kassenverwalterin:

Bgm. Ing. Cech ersucht Amtsleiter Mag. Achleitner um Verlesung der Stellungnahme zu dem Protokoll.

b) Stellungnahme des Bürgermeisters:

Amtsleiter Mag. Achleitner verliest auch die Stellungnahme des Bürgermeisters.

Wortmeldungen: keine

Die Stellungnahmen werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 07) Beschaffungen und Vergaben

Vbgm.ⁱⁿ Manuela Dundler-Strasser berichtet folgenden Sachverhalt:

a) Ankauf von 10 Laptops für die Volksschule

Die EDV-Ausstattung der Volksschule ist bereits in die Jahre gekommen und soll für einen besseren Lehrablauf teilweise erneuert werden. Es sollen daher 10 Laptops angekauft werden. Da es kurzfristig ein sehr günstiges Angebot von refurbed gab, wurden diese bereits bestellt.

Die Kosten belaufen sich auf € 3.290,00 inkl. Ust.

finanzielle Bedeckung: 1/211000/042001

Die Mitglieder des Kultur- und Bildungsausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, den Ankauf von 10 Laptops für die Volksschule Gablitz zu einem Preis von € 3.290,00 inkl. Ust. nachträglich zu genehmigen und die außerplanmäßigen Kosten über 1/211000-042001 zu bedecken.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Vbgm.ⁱⁿ Manuela Dundler-Strasser stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Kultur- und Bildungsausschusses vom 14. November und des Gemeindevorstandes vom 27. November 2024 den Antrag, der Gemeinderat möge den Ankauf von 10 Laptops für die Volksschule Gablitz zu einem Preis von € 3.290,00 inkl. Ust. nachträglich zu genehmigen und die außerplanmäßigen Kosten über 1/211000-042001 zu bedecken.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Ing. Michael W. Cech berichtet folgende Sachverhalte:

b) Kündigungsverzicht Kommerzialrat Hans Reinbold GmbH

Die Kommerzialrat Hans Reinbold GmbH ist langjähriger Partner der Marktgemeinde Gablitz. Da auch in diesem Bereich die Teuerungen zunehmen, wurde der Marktgemeinde Gablitz das Angebot unterbreitet für einen zweijährigen Kündigungsverzicht seitens der Gemeinde auf die Hälfte der Indexierung für diesen Zeitraum zu verzichten.

Dies bietet die Möglichkeit die Kosten für die Gemeinde geringer steigen zu lassen und für die Fa. Reinbold gibt dies Planungssicherheit.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, das vorliegende Angebot der Kommerzialrat Hans Reinbold GmbH auf die Hälfte der Indexierung auf die Dauer von 2 Jahren zu verzichten bei einem Kündigungsverzicht auf dieselbe Dauer der Marktgemeinde Gablitz für die bestehenden Verträge anzunehmen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Bgm. Ing. Michael W. Cech stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 27. November 2024 den Antrag, der Gemeinderat möge das vorliegende Angebot der Kommerzialrat Hans Reinbold GmbH auf die Hälfte der Indexierung auf die Dauer von 2 Jahren verzichten, dies bei einem Kündigungsverzicht auf dieselbe Dauer der Marktgemeinde Gablitz für die bestehenden Verträge annehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Essen auf Räder

Die Angebote im Bereich Essen auf Räder waren seitens des Roten Kreuzes als auch des Samariterbundes nicht nachhaltig zu finanzieren.

Es wurden somit weitere Angebote vom Taxiunternehmen Ernst Schmidt, 3003 Gablitz, Linzer Straße 183, und Frau Kissner-Zeiler, 3003 Gablitz, Dingelstedtgasse 47, eingeholt.

Als Bestbieter hat sich das Angebot von Frau Kissner-Zeiler herausgestellt; dies aufgrund der Ausfallssicherheit und der besseren Leistungen (Kundenkontakt).

Das Angebot beläuft sich auf pauschal € 3.000,00 exkl. USt. (Kleinunternehmerregelung) und beinhaltet keine Boxenbeschränkung und keine Indexierung für den angebotenen Zeitraum von 01.01.2025 bis 30.09.2027.

Die Vergleichsangebote beliefen sich 1.900,00 exkl Ust. bei Taxi Ernst Schmidt, 3.584,20 € exkl. USt. beim Samariterbund und auf 5.722,00 exkl. Ust. beim Roten Kreuz.

finanzielle Bedeckung: 1/429000/768300

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig das vorliegende Angebot von Frau Katharina Kissner-Zeiler für die Versorgung der Gablitzer Bevölkerung mit Essen auf Rädern für den Zeitraum von 01.01.2025 bis 30.09.2027 zu einem monatlichen Pauschalpreis von € 3.000,00 exkl. Ust. (Kleinunternehmerregelung) anzunehmen.

Wortmeldungen: GR^{ln} Regina Wörgötter, GR DI Gottfried Lamers, Bgm Ing. Michael W. Cech

Antrag:

Bgm. Ing. Michael W. Cech stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 27. November 2024 den Antrag, der Gemeinderat möge das vorliegende Angebot von Frau Katharina Kissner-Zeiler für die Versorgung der Gablitzer Bevölkerung mit Essen auf Rädern für den Zeitraum von 01.01.2025 bis 30.09.2027 zu einem monatlichen Pauschalpreis von € 3.000,00 exkl. Ust. (Kleinunternehmerregelung) annehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d) Erweiterung Kläranlage, Zahlungen Zeitschiene

Die Ausschreibung der Erweiterung der Kläranlage rückt immer näher.

Um eine stabile Situation in den Gemeindefinanzen zu gewährleisten, ist es notwendig, die Baukosten anders über den Bauzeitplan zu verteilen.

Es geht hier um eine Summe von € 1.000.000,00, welche von 2026 auf 2027 verschoben werden soll. Hierfür würde jedoch eine Indexierung schlagend werden. Wie hoch diese Indexierung ausfallen wird, kann derzeit nicht gesagt werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Ausschreibung der Kläranlage derart zu gestalten, dass die Kostenverteilung für die Abrechnung des MFP des VA 2025 entspricht, um die Gemeindefinanzen nicht punktuell zu überlasten.

Wortmeldungen: GR DI Gottfried Lamers, AL Mag. Florian Achleitner

Antrag:

Bgm Ing. Michael W. Cech stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 27. November 2024 den Antrag, der Gemeinderat möge die Ausschreibung der Kläranlage derart gestalten, dass die Kostenverteilung für die Abrechnung des MFP des VA 2025 entspricht, um die Gemeindefinanzen nicht punktuell zu überlasten.

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen, bei Enthaltung GRⁱⁿ Regina Wörgötter.

GGR Franz Gruber berichtet folgenden Sachverhalt:

e) Öffentliche Beleuchtung - Zusatzangebote

Für die Maßnahmen von Blendungsfällen sowie die Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung in der Bäuerlegasse sind zusätzlich Kosten in Höhe von insgesamt € 25.855,53 brutto (inkl. Ust.) notwendig.

Von dieser Summe entfallen € 12.834,28 brutto auf Pittel + Brausewetter und € 13.021,25 brutto auf eww Anlagentechnik GmbH.

finanzielle Bedeckung: 1/211000/042001

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die vorliegenden Angebote der eww Anlagentechnik GmbH und der Pittel + Brausewetter GmbH für die öffentliche Beleuchtung in einem Gesamtkostenrahmen von brutto € 38.000,00 zu beschließen und die überplanmäßigen Kosten über 1/211000/042001 zu bedecken.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGR Franz Gruber stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 27. November 2024 den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegenden Angebote der eww Anlagentechnik GmbH und der Pittel + Brausewetter GmbH für die öffentliche Beleuchtung in einem Gesamtkostenrahmen von brutto € 38.000,00 beschließen und die überplanmäßigen Kosten über 1/211000/042001 bedecken.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Ing. Michael W. Cech berichtet folgenden Sachverhalt:

f) Leasingvertrag Traktor, Kauf zum Restwert

Der Leasingvertrag des Traktors am Bauhof ist ausgelaufen und kann dieser nun zum Restwert von € 2.163,29 inkl. Ust. gekauft werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig den Traktor zum Restwert laut Sachverhalt anzukaufen und die außerplanmäßigen Kosten über 1/211000/042001 zu bedecken.

finanzielle Bedeckung: 1/211000/042001

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Bgm. Ing. Michael W. Cech stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 27. November 2024 den Antrag, der Gemeinderat möge den Traktor zum Restwert von € 2.163,29 inkl. Ust. ankaufen und die außerplanmäßigen Kosten über 1/211000/042001 bedecken.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 08) Voranschlag 2025

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner berichtet folgenden Sachverhalt:

Folgende **Eckpunkte** sind im Voranschlag 2025 eingearbeitet:

Gehaltssteigerung +4,8 % (inkl. autom. Steigerungen)

Kreditzinsen 4 % (ausgenommen Kanaldarlehen, da 2% Fixzinssatz)

Voranschlag zum Ergebnishaushalt:

Der Ergebnisvoranschlag 2025 ergibt, dass die Summe der Erträge in Höhe von € 12.297.400 (2. NVA 2024: € 12.598.700) geringer als die Summe der Aufwendungen in Höhe von € 12.826.300 (2. NVA 2024: € 13.546.000) ist und daher ein negatives Nettoergebnis von -€ 528.900 (2. NVA 2024: -€ 947.300) erzielt wird. Dieses negative Nettoergebnis wird durch das Auflösen der Haushaltsrücklage ausgeglichen. Es ergibt sich ein Nettoergebnis von Null Euro (2. NVA 2024: Null Euro). Der Substanzerhalt ist nach wie vorgegeben.

Voranschlag zum Finanzierungshaushalt:

Der Finanzierungsvoranschlag weist in der operativen Gebarung einen positiven Saldo von +€ 946.800 (2. NVA 2024: +€ 671.800) auf. Die Gebarung für die Investitionen beträgt abzüglich des Kapitaltransfers (€ 200.000 Kanalanschlussgebühren, € 512.300 Investitionszuschüsse Bund, Land) -€ 1.542.000 (2. NVA 2024: -€ 3.382.800). Nach Abzug der Einzahlungen verbleibt eine Differenz von -€ 595.200 (2. NVA 2024: -€ 2.711.000). Von diesem Nettofinanzierungssaldo wird die Differenz aus dem Geldfluss der Finanzierungstätigkeit gegengerechnet und ergibt einen Saldo von -€ 318.100 (2. NVA 2024: -€ 1.977.200). Der Abbau der Zahlungsmittel ist durch den positiven Geldfluss bzw. dem Zahlungsmittelbestand per 31.12.2024 abgedeckt.

Die Rückzahlungen von Darlehen inkl. Zinsen abzüglich der Zinsenzuschüsse des Landes belaufen sich auf netto € 490.800. Neue Darlehensaufnahmen sind in Höhe von € 700.000 budgetiert. Der Schuldenstand wird per 31.12.2025 € 4.448.900 betragen. Wenn zum Rechnungsabschluss 2024 ein höherer Überschuss als budgetiert erzielt wird, wird der Betrag für die Erneuerung der Kläranlage 2026 als Rücklage gebucht.

Die Personalkosten betragen € 3.524.400 (2. NVA 2024: € 3.505.800), inkl. Pensionen in Höhe von € 117.200 (2. NVA 2024: € 117.100).

Soziale Maßnahmen inkl. Sozialhilfeumlage € 1.042.200 (2. NVA 2024: € 943.200)

Maßnahmen für Kinder und Jugendliche € 204.800 (2. NVA 2024: € 192.400)
Subventionen an unsere Vereine und die Feuerwehr € 149.200 (2. NVA 2024: € 105.900)

Folgende **Projekte** sind für **2025** geplant:

Instandsetzung Fußballplatz nach Hochwasser inklusive Bewässerungsanlage	€	295.000
Straßenbau	€	250.000
Kläranlage – Planung und Ausschreibungsverfahren	€	700.000
Oberflächenkanal Sanierung	€	460.000
Kanaldeckel-Erneuerung	€	10.000
Neuanschlüsse	€	20.000
Schwimmbadtechnik NEU nach Hochwasser	€	200.000
Gesamtsumme	€	1.935.000

Diese werden finanziert durch:

Mittel aus Rest Geldfluss der operativen Gebarung	€	229.000
Bedarfsszuweisungen	€	380.000
Anschlussabgaben	€	200.000
Bankdarlehen	€	700.000
Kapitaltransfer Bund/Land	€	426.000
Gesamtsumme	€	1.935.000

Die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses empfehlen dem Gemeinderat mehrstimmig, den vorliegenden Voranschlag 2025 und den für die Investitionen notwendigen Betrag an Darlehensaufnahmen, den Dienstpostenplan sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2026 bis 2029 zur Annahme zu empfehlen.

Der vorliegende Voranschlag für das Jahr 2025 lag zwei Wochen hindurch in der Zeit vom 20.11. bis 05.12.2024 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Eine Stellungnahme wurde eingebbracht, diese ist den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen.

Wortmeldungen: GGR DI Florian Ladenstein, GR DI Gottfried Lamers,
GR Andreas Forche, Bgm Ing. Michael W. Cech

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die eingelangte Stellungnahme zur Kenntnis nehmen sowie nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 19. November und des Gemeindevorstandes vom 27. November 2024, den vorliegenden Voranschlag 2025 und den für die Investitionen notwendigen Betrag an Darlehensaufnahmen, den Dienstpostenplan und den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2026 bis 2029 beschließen.

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen bei Enthaltung der Grünen Liste Gablitz.

Punkt 09) Subventionen 2025

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner berichtet folgende Sachverhalte:

Wenn kein Vorjahresvergleichswert angeführt ist, ist der aktuelle Subventionsantrag vom Wert her unverändert zum Vorjahr.

Die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig die nachstehenden Subventionen zu gewähren, ausgenommen der Punkte f) Verein für nachhaltige Mobilität - Gablitzer Altblech und n) ÖTK-Klosterneuburg, diese wurden mehrstimmig empfohlen.

a) NEU – „ASVÖ ÖRV HSV Gablitz“:

€ 720,00 für Schadenbehebung Hochwasser 2024 – Ersuchen um Mieterlass.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.10. und des Gemeindevorstandes vom 27.11.2024, dem ASVÖ ÖRV HSV Gablitz eine Subvention in Höhe von € 720,00 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) NEU – „ASVÖ wir sind stark“:

Im Jänner 2024 wurde der Verein von Marcus Waldmüller neu gegründet (früher Kraftsportverein Heeressportverein Langenlebarn) – Förderung der körperlichen und sportlichen Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Bei Anmietung der Räume (rund 214 m²) im Kloster St. Barbara, Gablitz, wird der Vereinssitzes nach Gablitz verlegt.

Ansuchen: € 6.000,00 Raummiete

€ 4.000,00 finanzielle Unterstützung der Sanierungskosten (Umkleide- und Duschräume, Auslegen des Bodens mit Gummimatten, Turngeräte) (Ansuchen: € 12.000,00)

Wortmeldungen: GR DI Gottfried Lamers, Bgm. Ing. Michael W. Cech,
GR Andreas Forche, GR Norbert Sillhengst, GGR Ing. Marcus Richter

Gegenantrag:

GR Andreas Forche stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem „ASVÖ wir sind stark“ eine Subvention in Höhe von € 6.000,00 für 2025 genehmigen.

Der Antrag findet keine Mehrheit, bei Befürwortung der SPÖ und sonstigen Enthaltungen.

Antrag:

GGRⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 19.11. und des Gemeindevorstandes vom 27.11.2024, dem „ASVÖ wir sind stark“ eine Subvention in Höhe von € 5.000,00 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen bei Enthaltung der SPÖ.

c) NEU – Verein „Bars-Strength and Motion (BSM)“:

€ 400,00 Raummiete für Vereinstreff von Okt 2024 bis März 2025 1x pro Woche bei Bedarf (Schlechtwetter); SW4K-Street Workout 4 Kids

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.10. und des Gemeindevorstandes vom 27.11.2024, dem Verein „Bars-Strength and Motion“ eine Subvention in Höhe von € 400,00 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d) Elternverein VS Gablitz:

€ 2.560,00 = für 2 HM Flohmarkt € 860,00, jährl. Ersthelfer-Kurs € 900,00, Unterstützung Schulfest € 500,00. Rechnungsbelege 2024 vorhanden.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.10. und des Gemeindevorstandes vom 27.11.2024, dem Elternverein Gablitz eine Subvention in Höhe von € 2.560,00 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

e) Förderverein Heimatmuseum Gablitz:

€ 3.500,00 für lfd. Projekte und Vorbereitung „Museum neu“

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.10. und des Gemeindevorstandes vom 27.11.2024, dem Förderverein Heimatmuseum Gablitz eine Subvention in Höhe von € 3.500,00 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

f) Verein für nachhaltige Mobilität - Gablitzer Altblech:

€ 500,00 für Oldtimertreffen 2x p.a. (Vorjahr: € 724,86). Rechnungen 2024 vorhanden.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.10. und des Gemeindevorstandes vom 27.11.2024, dem Gablitzer Altblech eine Subvention in Höhe von € 500,00 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen bei Enthaltung GR Wolfgang Weixler, GR DI Thomas Grün, GGR DI Florian Ladenstein, MSc und GRⁱⁿ Wörgötter.

g) Gablitzer Kulturkreis:

€ 8.000,00 für Betriebskosten (Strom, Grundbesitzabgaben, etc.) (Vorjahr: € 6.000,00); Rechnungsbelege 2024 vorhanden.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.10. und des Gemeindevorstandes vom 27.11.2024, dem Gablitzer Kulturkreis eine Subvention in Höhe von € 8.000,00 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

h) Gablitzer Musikverein:

€ 4.242,32 = € 3.500,00 für Trachten und Instrumente + Hallenmiete Oktoberfest 2025 € 667,32 + Glashallen-Miete, Abschluss Musikcamp € 75,00; Rechnungsbelege 2024 vorhanden. (Vorjahr: € 3.967,32 – Glashalle wurde nicht benötigt)

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.10. und des Gemeindevorstandes vom 27.11.2024, dem Gablitzer Musikverein eine Subvention in Höhe von € 4.242,32 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

i) Gablitzer Theatergruppe:

€ 700,00 für Miete Theater82erHaus, für Proben und Aufführungen (2x jährlich, je 5-6 Aufführungen) (Vorjahr: € 500,00); Rechnungsbelege 2024 vorhanden.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.10. und des Gemeindevorstandes vom 27.11.2024, der Gablitzer Theatergruppe eine Subvention in Höhe von € 700,00 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

j) Gablitzer Turnverein (GTV): € 2.790,14 für Hallenmiete

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.10. und des Gemeindevorstandes vom 27.11.2024, dem Gablitzer Turnverein eine Subvention in Höhe von € 2.790,14 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

k) Gymnastikklub Gablitz (GKG): € 1.800,00 für Hallenmiete

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.10. und des Gemeindevorstandes vom 27.11.2024, dem Gymnastikklub Gablitz eine Subvention in Höhe von € 1.800,00 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

l) NEU - IFEg Internationale Ferdinand Ebner Gesellschaft:

€ 1.000,00 (Ansuchen: € 1.500,00) für Geburtstags-Stammtisch am 31.1., Ebner-Monat Mai 2025 Veranstaltung, Philosophisches Atelier 17.10.2025, Welttag der Philosophie, 45 Minuten FE 20.11.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.10. und des Gemeindevorstandes vom 27.11.2024, der IFEg Internationale Ferdinand Ebner Gesellschaft € 1.000,00 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

m) Jiu Jitsu Goshindo Gablitz:

€ 4.200,00 für Miete für Training und einen int. Lehrgang (Vorjahr: € 4.000,00)

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.10. und des Gemeindevorstandes vom 27.11.2024, dem Jiu Jitsu Goshindo Gablitz eine Subvention in Höhe von insgesamt € 4.200,00 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

n) ÖTK-Klosterneuburg:

€ 1.000,00 für Markierungen und Instandhaltung des Wanderwegenetzes (Freihalten der Wege, Beseitigung von Unwetterschäden)

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.10. und des Gemeindevorstandes vom 27.11.2024, dem ÖTK-Klosterneuburg eine Subvention in Höhe von € 1.000,00 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen bei Enthaltung GR Andreas Forche.

o) Pfadfinder/-innen NÖ, Gruppe Gablitz:

€ 1.400,00 zur Durchführung der wöchentlichen Treffen (Vorjahr: € 1.200,00)

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.10. und des Gemeindevorstandes vom 27.11.2024, den Pfadfinder/-innen NÖ, Gruppe Gablitz, eine Subvention in Höhe von € 1.400,00 für 2025 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

p) Pfarre Gablitz:

€ 8.000,00 für Sanierung des Parkettbodens im Pfarrheim

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 19.11 und des Gemeindevorstandes vom 27.11.2024, der Pfarre Gablitz eine Subvention in Höhe von € 8.000,00 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

q) Schachklub Gablitz:

€ 400,00 für Beiträge an den Schachverband; Rechnungsbelege 2024 werden nachgereicht.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.10. und des Gemeindevorstandes vom 27.11.2024, dem Schachklub Gablitz eine Subvention in Höhe von € 400,00 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen, bei Enthaltung GR DI Gottfried Lamers.

r) Singgemeinschaft Gablitz:

€ 700,00 für Ankauf von Noten, Miete Probenlokal

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.10. und des Gemeindevorstandes vom 27.11.2024, der Singgemeinschaft Gablitz eine Subvention in Höhe von € 700,00 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

s) SV CAR REP Gablitz:

€ 16.760,00 = für 1 Hallenmiete € 667,32 und für Kinder- und Jugendtraining € 16.092,61; Rechnungsbelege 2024 vorhanden

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.10. und des Gemeindevorstandes vom 27.11.2024, dem SV CAR REP Gablitz eine Subvention in Höhe von insgesamt € 16.760,00 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen, bei Enthaltung GR Andreas Forche.

t) TC-Gablitz (Tennisclub):

€ 1.500,00 = € 1.200,00 für Kinder- und Jugendtraining + € 300,00 Gemeindeabgaben für 2 Quartale

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.10. und des Gemeindevorstandes vom 27.11.2024, dem TC-Gablitz eine Subvention in Höhe von € 1.500,00 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

u) Team Gablitz hilft:

€ 2.000,00 für finanzielle und organisatorische Unterstützung von Vertriebenen und geflüchteten Menschen

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.10. und des Gemeindevorstandes vom 27.11.2024, dem Team Gablitz hilft eine Subvention in Höhe von € 2.000,00 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen, bei Enthaltung der GR Karl Heinz Riegl sowie GGRⁱⁿ Mag.^a Miriam Üblacker, BA und GGR DI Florian Ladenstein, MSc.

v) Theatergruppe New Stage Company:

€ 2.000,00 für die Durchführung von ca. 80 Veranstaltungen 2024/2025. (Vorjahr 1.000,00); Rechnungsbeleg 2024 vorhanden.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.10. und des Gemeindevorstandes vom 27.11.2024, der New Stage Company eine Subvention in Höhe von € 2.000,00 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

w) Verein fürs Draußensein (Kindergarten Draußenkinder):

€ 2.479,00 für 1 Gruppe im Kindergartenjahr 2024/2025 (Vorjahr: € 4.958,00 2 Gruppen)

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.10. und des Gemeindevorstandes vom 27.11.2024, dem Verein fürs Draußensein eine Subvention in Höhe von € 2.479,00 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

x) Wienerwoid Toifl'n:

€ 500,00 für Ankauf von Krampusäckchen, Feuerstelle, Fackeln beim Gablitzer Advent (Vorjahr: € 350,00). Rechnungsbelege 2024 werden nachgereicht.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.10. und des Gemeindevorstandes vom 27.11.2024, den Wienerwald Toifl'n eine Subvention in Höhe von € 500,00 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

y) Wir sind eh mobil in Gablitz:

€ 3.000,00 Transporte für nicht mobile Personen; Rechnungsbelege 2024 vorhanden.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.10. und des Gemeindevorstandes vom 27.11.2024, dem Verein Wir sind eh mobil in Gablitz eine Subvention in Höhe von € 3.000,00 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen, bei Enthaltung der GR Karl Heinz Riegl und GRⁱⁿ Regina Wörgötter.

Punkt 10) Subventionen 2025 – Freiwillige Feuerwehr Gablitz

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner berichtet folgenden Sachverhalt:

Wie in den Vorjahren soll die Freiwillige Feuerwehr Gablitz € 10.000,00 (2024: € 10.000,00) zur eigenständigen Verwendung für den Ankauf von kleinen Ausrüstungsgegenständen erhalten.

Weiters wird vorgeschlagen, zusätzliche € 20.000,00 (statt der im letzten Gemeinderat besprochenen Gutscheine für die Hochwasser-HelferInnen) für Anschaffungen aufgrund der Erkenntnisse der Einsätze beim letzten Hochwasser an die Feuerwehr zu überweisen.

Die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, der Feuerwehr Gablitz die Subvention in Höhe von insgesamt € 30.000,00 für 2025 zu genehmigen.

Wortmeldungen: GR DI Gottfried Lamers

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15. Oktober und des Gemeindevorstandes vom 27. November 2024 den Antrag, der Gemeinderat möge der Feuerwehr Gablitz die Subvention in Höhe von insgesamt € 30.000,00 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 11) Subventionen 2025 – CARITAS Gablitz

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner berichtet folgenden Sachverhalt:

Wie im Vorjahr soll die Gablitzer Caritas € 7.000,00 für Notaushilfen von Gablitzer Bürgerinnen und Bürger erhalten. Nach Prüfung und Befürwortung der Ausgaben 2024 durch GGR Ing. Marcus Richter wird der Betrag im Jahr 2025 ausbezahlt.

Die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, der Caritas Gablitz eine Subvention in Höhe von € 7.000,00 für 2025 zu genehmigen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15. Oktober und des Gemeindevorstandes vom 27. November 2024 den Antrag, der Gemeinderat möge der Caritas Gablitz eine Subvention in Höhe von € 7.000,00 für 2025 genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 12) Aufhebung Beschluss des Gemeinderates Sondersubvention TC Gablitz

Bgm. Ing. Michael W. Cech berichtet folgenden Sachverhalt:

Der geplante Paddletennis-Court wird nicht umgesetzt und soll daher der Beschluss zur dafür benötigten Sondersubvention des Gemeinderates vom 30.11.2023 TOP 10) lit. r) aufgehoben werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss des Gemeinderates vom 30.11.2023 TOP 10) lit. r) aufzuheben.

Wortmeldungen: GR DI Gottfried Lamers

Antrag:

Bgm. Ing. Michael W. Cech stellt nach einstimmiger Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 27. November 2024 den Antrag, der Gemeinderat möge den Beschluss des Gemeinderates vom 30.11.2023 TOP 10) lit. r) aufheben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 13) 8. Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Gablitz

Anlagen – integrierend:

Beschlussunterlagen – Behandlung der Stellungnahmen samt Anhängen:

1. Wortlaut der Verordnung zur 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes
2. Kundmachung über die öffentliche Auflage der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes
3. Stellungnahmen der Amtsachverständigen der Aufsichtsbehörde
4. Stellungnahmen aus der öffentlichen Auflage
5. PV-Konzept (Auszug aus dem Erläuterungs- und Umweltbericht zur öffentlichen Auflage)
6. Beschlussplan zur 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes
7. Unterlagen gem. § 24 Abs. 10 NÖ ROG
8. Plandarstellung zum PV-Konzept: Flächenabschichtung Gpv – Ausschlusskriterien
9. Plandarstellung zum PV-Konzept: Flächenabschichtung Gpv – Prüfflächen nach der manuellen Bereinigung

GGR Mag. Klaus Frischmann berichtet folgenden Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Gablitz beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern. Die Auflage des Entwurfs der 8. Änderung des Flächenwidmungsplans erfolgte in der Zeit vom 19. September bis 31. Oktober 2024.

Die Auflage umfasste den Erläuterungs- und Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes samt 9 Anhängen (Flächenbilanz, Tabelle Änderungspunkte, Verordnungsentwurf, Schwarz-Rot-Darstellung, Entwurf Raumordnungsvertrag, Konsultation Wasserwirtschaft, Leistungsfreigabe Wiener Netze, Flächenabschichtung Gpv Ausschlusskriterien, Flächenabschichtung Gpv Prüfflächen nach manueller Bereinigung).

Gegenstand der 8. Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Gablitz ist eine Widmungsänderung von Grünland Land und Forstwirtschaft auf Grünland Photovoltaikanlage und Grünland Grüngürtel-Sichtschutz auf Teilflächen des Grundstücks 281/2 der KG Gablitz.

Während der Auflagefrist sind Stellungnahmen eingelangt, diese wurden in der letzten Sitzung des Ausschusses für Zukunftsentwicklung und Nachhaltigkeit vorberaten und im Sinne der Beschlussunterlagen – Behandlung der Stellungnahmen gewürdigt und behandelt.

Die Stellungnahmen der Amtssachverständigen der Aufsichtsbehörde (RU1 und RU7 sowie BD1-N) wurden in der letzten Sitzung des Ausschusses für Zukunftsentwicklung und Nachhaltigkeit vorberaten und im Sinne der Beschlussunterlagen – Behandlung der Stellungnahmen gewürdigt und behandelt.

Der Ausschuss für Zukunftsentwicklung und Nachhaltigkeit empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die Stellungnahmen der Amtssachverständigen der Aufsichtsbehörde zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auflage im Sinne der Beschlussunterlagen zu würdigen und zur Kenntnis zu nehmen sowie die 8. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Plandarstellung zum Flächenwidmungsplan und Verordnungstext), wie in den Auflageunterlagen dargestellt und somit unverändert zu beschließen.

Wortmeldungen: GGR DI Florian Ladenstein, MSc.

Antrag:

GGR Mag. Klaus Frischmann stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Zukunftsentwicklungs- und Nachhaltigkeitsausschusses vom 19. November und des Gemeindevorstandes vom 27. November 2024 den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

1. *Die 8. Änderung des Flächenwidmungsplans wird entsprechend Plan-darstellung in den Beschlussunterlagen (Plankennzeichen: 24-46/FWLP/301-8AE) beschlossen.*
2. *Die Behandlung der Stellungnahmen der Amtssachverständigen der Aufsichtsbehörde erfolgt anhand der Beschlussunterlagen – Behandlung der Stellungnahmen.*
3. *Die Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auflage erfolgt anhand der Beschlussunterlagen – Behandlung der Stellungnahmen.*

Für die 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes wird folgende Verordnung erlassen:

„Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (8. Änderung des Flächenwidmungsplanes)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. Nr. 10/2024 werden die Festlegungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes abgeändert (8. Änderung des Flächenwidmungsplanes). Das von der Änderung betroffene Planblatt 1 des Flächenwidmungsplanes wird neu dargestellt.

§ 2

Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplans, verfasst von Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH unter der Zahl: **24-46/FLWP/301-8AE**, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gablitz, am
Der Bürgermeister“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 14) Raumordnungsvertrag – Photovoltaik Freiland

GGR Mag. Klaus Frischmann berichtet folgenden Sachverhalt:

Grundsätzlich ist in § 17 NÖ ROG die Möglichkeit zum Abschluss von Raumordnungsverträgen geregelt. Bei der unter TOP 13 behandelten Umwidmung soll ein solcher Raumordnungsvertrag abgeschlossen werden, um eine Einspeisung der erzeugten Energie in die EEG Wienerwald Mitte sicherzustellen.

Der Vertrag, wurde, wie im Ausschuss angeregt in folgenden Punkten einer redaktionellen Änderung im nachstehenden Umfang, unterzogen:

Im Punkt 5.4. wurde nachstehender Satz hinzugefügt:

Eine Versiegelung der gegenständlichen Grundfläche soll vermieden und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß, welches für die Errichtung der Anlage benötigt wird (für das Trafohaus) erfolgen.

Im Punkt 5.6. wurde nachstehende Verpflichtung zur Errichtung eines weiteren Grüngürtels eingefügt:

Ebenfalls verpflichtet sich der Anlagenbetreiber einen Grüngürtel nach diesen Bestimmungen im Bereich der Grundgrenzen zu folgenden Grundstücken mit den Grundstücksnummern .82, 278/7, 278/2, 281/5, 281/6 und 281/7, allesamt KG Gablitz.

Im Punkt 9.7. wurde nachstehender Satz hinzugefügt:

Alle Vertragsparteien kommen zusätzlich überein und ist dies der ausdrückliche Wille aller Vertragsparteien, Mehrfachnutzungen und Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität im Hinblick auf die gegenständliche Liegenschaft zu fördern und umzusetzen.

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf die relevanten Regelungen der Raumordnung im Vertrag.

Die Mitglieder des Ausschusses für Zukunftsentwicklung und Nachhaltigkeit empfehlen dem Gemeinderat mehrstimmig, den Raumordnungsvertrag zu beschließen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGR Mag. Klaus Frischmann stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Zukunftsentwicklungs- und Nachhaltigkeitsausschusses vom 19. November und des Gemeindevorstandes vom 27. November 2024 den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Raumordnungsvertrag beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 15) Gablitzer Musikverein – Leistung Musikschule

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner berichtet folgenden Sachverhalt:

Abrechnung Winter- und Sommersemester 2023/2024:

5.159,97+6.216,82=11.376,79

Es ist aufgrund der letztjährigen Budgetierung eine Nachzahlung seitens der Gemeinde erforderlich.

Anmeldungen für Wintersemester 2024/2025:	€ 7.871,83
+ Schätzung für Sommersemester 2025:	€ 7.900,00
+ Abrechnung WS/SS 2023/2024	<u>€ 1.116,82</u>

Summe Drittzahlung 2024	€ 16.888,65
--------------------------------	--------------------

Die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, dem Gablitzer Musikverein für die Musikschule 2025 € 16.888,65 der zu leistenden Drittzahlung zu genehmigen.

Wortmeldungen: Bgm. Ing. Michael W. Cech

Antrag:

GGRin Ingrid Schreiner stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15. Oktober und des Gemeindevorstandes vom 27. November 2024 den Antrag, der Gemeinderat möge dem Gablitzer Musikverein für die Musikschule 2025 € 16.888,65 der zu leistenden Drittzahlung genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 16) Indexanpassung Abfallwirtschaftsgebühr

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner berichtet folgenden Sachverhalt:

Die letzte Erhöhung erfolgte mit 1.1.2024 um 5 %. Der Verbraucherpreisindex beläuft sich auf 1,8 % per Ende September 2024.

Es wird vorgeschlagen, die Gebühren um 1,8 % ab 1.1.2025 zu erhöhen.

Die Abfallwirtschaftsverordnung ist wie folgt abzuändern:

§ 7 Abs. 3 Z 3 und 4 haben zu lauten:

3) Die Grundgebühr pro Entleerung beträgt:

3.1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benutzung (Mülltonnen) pro Restmülltonne und Restmüllabfuhrtermin (beinhaltet Papiertonne mit 120 Liter oder 240 Liter und Biotonne bis zur Volumsgleichheit des Restmüllbehälters):

a) Restmüllbehälter 120 l	€ 11,49	bisher € 11,29
b) Restmüllbehälter 240 l	€ 22,97	bisher € 22,56
c) Restmüllbehälter 770 l	€ 74,12	bisher € 72,81
d) Restmüllbehälter 1100 l	€ 106,12	bisher € 104,24

Bei zusätzlichen Müllbehältern für eine einmalige Benutzung (Müllsäcke):

Restmüllsack 60 l € 3,73 bisher € 3,66

Sind die zugeteilten Müllbehälter nach Punkt 3.1.) nicht ausreichend, können weitere Bio- und Papiertonnen in Anspruch genommen werden.

4) Die Grundgebühr beträgt pro zusätzliche Tonne und Abfuhrtermin
für die Biotonne 120 l € 2,08 bisher € 2,04
Papiertonne 240 l € 4,45 bisher € 4,37

Die Änderung der Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, die Verordnung der Abfallwirtschaft wie oben ausgeführt zu erlassen.

Wortmeldungen: GR DI Gottfried Lamers, GR Andreas Forche

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15. Oktober und des Gemeindevorstandes vom 27. November 2024

den Antrag, der Gemeinderat möge die Verordnung der Abfallwirtschaft, wie im Sachverhalt ausgeführt, erlassen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 17) Indexanpassung Kanalbenützungsgebühr

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner berichtet folgenden Sachverhalt:

Die letzte Erhöhung erfolgte mit 1.1.2024 um 5 %. Der Verbraucherpreisindex beläuft sich auf 1,8 % per Ende September 2024.

Aufgrund der steigenden Reparaturen an der Kläranlage und der vermehrten Instandsetzungen des Regen- und Schmutzwasserkanals wird vorgeschlagen, die Gebühren um 4,5 % ab 1.1.2025 zu erhöhen.

Somit ist die Verordnung wie folgt abzuändern:

§ 4 Abs. 2 hat zu lauten:

Der Einheitssatz für die Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage wird beim Schmutzwasserkanal- und Regenwasserkanal (Trennsystem) mit € 2,79 bisher € 2,67 festgesetzt.

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer- und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

Die Änderung der Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, die Verordnung der Kanalbenützungsgebühr, wie oben ausgeführt, zu erlassen.

Wortmeldungen: GR DI Gottfried Lamers

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15. Oktober und des Gemeindevorstandes vom 27. November 2024 den Antrag, der Gemeinderat möge die Verordnung der Kanalbenützungsgebühr, wie im Sachverhalt ausgeführt, erlassen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 18) Funktionsverordnung

Bgm. Ing. Michael W. Cech berichtet folgenden Sachverhalt:

Mit der Dienstrechtsreform ist es notwendig geworden die Funktions-verordnung neu zu erlassen. Es werden hier die bestehenden Funktionsdienstposten nun im alten und neuen Recht dargestellt.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die vorliegende Funktionsverordnung zu beschließen.

Wortmeldungen: GGR DI Florian Ladenstein, MSc, AL Mag. Florian Achleitner

Antrag:

Bgm. Ing. Michael W. Cech stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 27. November 2024 den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende Funktionsverordnung erlassen:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 aufgrund § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtenordnung 1976 (GBDO), § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) folgende:

**Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen
(Funktionsverordnung)**

beschlossen:

§ 1

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

	Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan:	Funktionsgruppe gemäß GBDO bzw. GVBG:	Funktionsgruppe gemäß NÖ GBedG 2025
1.	Dienstposten des Amtsleiters	10	FL4
2.	Dienstposten der hauptverantwortlichen Buchhaltung	8	FE3
3.	Dienstposten der Amtsleiterstellvertreterin	8	FE3

§ 2

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 30.11.2023 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 19) Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner berichtet folgenden Sachverhalt:

Das Land Niederösterreich hat die Tarife für die Gebrauchsabgabe erhöht und ist deswegen eine Neuverordnung zur Einhebung der Gebrauchsabgabe notwendig geworden. Die Verordnung bleibt inhaltlich wie bisher und stellt nur auf die neuen Abgaben den Bezug her.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die vorliegende Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe zu beschließen.

Wortmeldungen: GGR DI Florian Ladenstein, MSc, AL Mag. Florian Achleitner, GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt nach einstimmiger Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 27. November 2024 den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe erlassen:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz hat in seiner Sitzung vom 05. Dezember 2024 die Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe vom 15. Dezember 1995, zuletzt geändert mit Beschluss vom 03.12.2020, wie folgt abgeändert:

**Verordnung über die Einhebung
einer Gebrauchsabgabe**

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBI. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabtarif 2025, LGBI. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabtarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:
Tarifpost 15 lautet: 0,5 % der Jahresabgabe

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 20) Baumschutz-Verordnung

GGR DI Florian Ladenstein MSc. berichtet folgenden Sachverhalt:

Zur Absicherung eines besseren Schutzes für öffentliche Bäume hat der Vorsitzende nach den Rückmeldungen des Landes einen neuen Entwurf für eine Baumschutz-Verordnung erstellt. Entstanden ist sie anhand der Vorlage vom Land unter Berücksichtigung der alten, aufgehobenen Gablitzer Verordnung, dem Baum- und Bepflanzungskonzept sowie weiteren Baumschutz-VO aus Niederösterreich. Enthalten ist nun u.a. ein erstmaliger Schutzstatus für Bäume, Vorkehrungen zur Abwehr von Schäden im Zuge von Bauarbeiten sowie eine Regelung für Ersatzpflanzungen.

Die Mitglieder des Ausschusses für Natur- und Klimaschutz empfehlen dem Gemeinderat mehrstimmig, dass die Neuversion der Baumschutz-Verordnung zum Beschluss vorgelegt wird.

Wortmeldungen: GGR DI Florian Ladenstein, MSc

Antrag:

GGR DI Florian Ladenstein, MSc stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Ausschusses für Natur- und Klimaschutz vom 18. November und Gemeindevorstandes vom 27. November 2024 den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung zum Schutz der öffentlichen Bäume erlassen:

Verordnung zum Schutz der öffentlichen Bäume

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gablitz vom 05. Dezember 2024

Aufgrund der Bestimmungen des § 15 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBI 5500 in der geltenden Fassung, betreffend den Baumschutz in der Marktgemeinde Gablitz, wird verordnet:

§ 1 Schutzmfang

Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der heimischen Artenvielfalt, des örtlichen Kleinklimas sowie einer gesunden Wohnumwelt für die Bevölkerung bzw. zur Sicherung des typischen Orts- und Landschaftsbildes ist der Baumbestand auf Flächen, die als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet sind, in öffentlichen Park- und Spielplatzanlagen, in öffentlichen Kindergärten und Schulen, sowie auf dem gemeindeeigenen Friedhof nach den folgenden Bestimmungen geschützt.

Zum geschützten Baumbestand gehören einschließlich des pflanzlichen Lebensraumes (Wurzel- und Kronenbereich) alle Laub- und Nadelhölzer mit einem Stammumfang von mindestens 15 cm. Dabei wird der Stammumfang in einem Meter Höhe, bei Bäumen mit einem Kronenansatz unter einem Meter Höhe, an dieser Stelle gemessen.

§2 Maßnahmen

Die unter Schutz stehenden Bäume sind in ihrem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu pflegen und zu erhalten gemäß den einschlägigen ÖNORMEN für Baumpflege und Baumerhaltung sowie dem gemeindeeigenen Baum- und Bepflanzungskonzept.

Alle Maßnahmen, die zu einer Beseitigung oder Schädigung der geschützten Bäume führen, sind verboten.

Nicht untersagt ist das Schneiden unter Schutz stehender Bäume, das ohne Gefährdung des Bestandes lediglich der Verschönerung, Auslichtung oder Pflege (Sanierung) dient.

In der Brutzeit (das heißt Anfang März bis Ende September) ist von Eingriffen an Bäumen grundsätzlich abzusehen, außer es handelt sich um Gefahr im Verzug oder andere dringliche Eingriffe aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

Die Pflege und Erhaltung der unter Schutz stehenden Bäume erfolgt durch die Marktgemeinde Gablitz.

§ 3 Baumschutz bei Bauvorhaben

Bei privaten oder öffentlichen Bauarbeiten sind alle in der unmittelbaren Umgebung befindlichen Bäume und Vegetationsflächen auf öffentlichen Flächen derart zu schützen, dass durch Einsatz von Geräten, Maschinen, oder sonstige Baumaßnahmen Beschädigungen vermieden werden.

Bauaufsichtsorgane haben durch Einhaltung der einschlägigen ÖNORMEN Beschädigungen der ober- und unterirdischen Baumteile sowie Eingriffe in deren Lebensraum hintanzuhalten.

Zu den nicht erlaubten Eingriffen zählen insbesondere:

Der Wurzelbereich darf nicht durch Chemikalien, Abwässer oder pflanzenschädigende Materialien verunreinigt werden.

Eine Verdichtung des Schutzbereichs durch unerlaubtes Befahren, Materiallagerung, Aufstellen von Baucontainern und dgl.

Niveauveränderungen (Bodenauftrag, Bodenabtrag) im Schutzbereich sowie Eingriffe in den Wasserhaushalt durch Grundwasserabsenkung

Oberirdische Teile der Gehölze (Stamm, Krone) durch Anfahren oder Baumaschinen (z.B. Kräne) zu beschädigen oder durch Wärmeeinwirkungen und Schadstoffe zu beeinträchtigen.

Es sind ausreichende Abstände zum Baumbestand und den Grünanlagen einzuhalten und die gefährdeten Flächen gegenüber der Baustelle abzusichern. Um einen Baum ist insbesondere für den unversiegelten Wurzelraum und die oberirdischen Baumteile eine Schutzzone von mindestens 2,5 m einzuhalten oder im Fall von Absatz 6 der Wurzelraum entsprechend zu sichern.

Zum Schutz des Pflanzenbestands muss bei Bäumen in der unmittelbaren Umgebung der Bauarbeiten während der gesamten Bauzeit eine standfeste und fixe Schutzvorrichtung (Baumschutzaun) gemäß den fachlichen Empfehlungen errichtet werden. In der Regel erfolgt dies aus Holzplanken. Dabei reicht eine Verschalung des Baumstammes nicht aus, sondern es muss die gesamte Kronentraufe sowie der Wurzelraum in die Schutzvorrichtung miteinbezogen werden.

Unbefestigte Flächen im Baumwurzelbereich sind vor Verdichtungen durch eventuelles Lagern von Baumaterial, Containern, Baumaschinen etc. oder Befahren mit Geräten zu schützen und daher für Baumaßnahmen nicht in Anspruch zu nehmen. Sollte ein Befahren des unter Schutz stehenden Bereiches unumgänglich und damit auch die Einhaltung des Absatzes 4 nicht möglich sein, benötigt dies die Rücksprache mit dem Bauamt und muss der durchwurzelte Bereich entsprechend fachlichen Empfehlungen abgedeckt werden, zum Beispiel mit Trennvlies, Schotter und einer Stahlplatte. Ein entsprechend dimensionierter Baumschutzaun ist auch in diesem Fall anzubringen.

Schutzmaßnahmen sind vor Baubeginn auszuführen, entsprechend zu dokumentieren (Beweisfotos) und für die Gesamtdauer der Bauarbeiten beizubehalten. Drei Wochen vor Beginn von Baumaßnahmen ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen, der den Schutzbereich der Bäume berücksichtigt und eine entsprechende ökologische Bauaufsicht beim Bauamt zu beantragen.

Grabungsarbeiten im Schutzbereich sind zu vermeiden, um Wurzelschäden auszuschließen. Sind Eingriffe in den Untergrund unausweichlich, ist je nach Umfang vorbeugend vor Baubeginn - bestenfalls bereits eine Vegetationsphase zuvor - ein Wurzelvorhang nach ÖNORM L 1121 zu errichten. Das Schneiden der Wurzeln müssen gärtnerisch ausgebildete Fachkräfte übernehmen. Die Krone muss entsprechend des erfolgten Wurzelverlustes fachkundig (ÖNORM L 1122) zurückgeschnitten werden.

Eingriffe in die Baumkrone (z. B. für Leitungsführung) und nachfolgende Pflegemaßnahmen sind mit dem Bauamt abzustimmen und von Fachleuten durchzuführen.

Entstandene Schäden an Bäumen und Vegetationsflächen sind unverzüglich an das Bauamt zu melden, um Einvernehmen über erforderliche Maßnahmen herzustellen.

§4 Ausnahmeregelungen

Unter Schutz gestellte Bäume dürfen nur dann gefällt, ausgegraben, ausgezogen, ausgehauen, entwurzelt oder sonst wie entfernt werden, wenn

- a) der Gesamtzustand der betroffenen Bäume ihren Weiterbestand nicht mehr gewährleistet;
- b) das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes die Entfernung eines Teiles des Bestandes erfordert;
- c) sie durch ihren Wuchs oder Zustand den Bestand von bewilligten Anlagen oder deren widmungsgemäße Verwendung, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen gefährden;
- d) die von ihnen ausgehenden Einwirkungen durch den Entzug von Licht und Luft das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Benutzung des Nachbargrundstücks führen (§ 364 Abs 3 ABGB);
- e) das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes bedeutend überwiegt;
- f) sie auf Grund öffentlich rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen entfernt werden müssen;
- g) es sich um invasive Neophyten handelt.

Die unter § 4 Pkt. 1 festgelegten Maßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn fachlich geeignete Personen die Notwendigkeit dieser bestätigen.

§5 Ersatzpflanzung

Wird ein unter Schutz stehender Baum entfernt, so ist für jeden Baum, der gefällt, ausgegraben, ausgezogen, ausgehauen, entwurzelt oder sonst wie entfernt wird, eine Ersatzpflanzung in dem Ausmaß anzuordnen, als zumindest ein standortgerechter Baum in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 Meter Höhe gepflanzt wird. Bei der Auswahl und Anzahl

der Ersatzpflanzung ist auf den Stammumfang des entfernten Baums Bedacht zu nehmen, um die ökologischen Funktionen bestmöglich zu ersetzen.

Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist in erster Linie auf demselben Standort, wenn dies nicht möglich ist, auf anderen geeigneten Flächen der Marktgemeinde vorzunehmen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen bei Enthaltung GRⁱⁿ Claudia Fritzenwanker.

Punkt 21) Verlängerung der Rahmenvereinbarung Pittel & Brausewetter

GGR Ing. Marcus Richter berichtet folgenden Sachverhalt:

Die Leistungen der laufenden Straßenbauarbeiten wurden als Rahmenvereinbarung für die Dauer von 3 Jahren (Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024) ausgeschrieben und können um 2 Jahre verlängert werden.

Da diese Vereinbarung mit 31.12.2024 endet, ist eine Verlängerung anzustreben, da bei einer Neuaußschreibung, die erhebliche Kosten verursacht, auch erhöhte Preise gegenüber den indexangepassten Preisen anfallen können. Verlängert wurde die Rahmenvereinbarung unter anderem auch von der Stadtgemeinde Klosterneuburg und Tulln.

Die Mitglieder des Mobilitäts- und Sozialausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, einer Verlängerung um 2 Jahre (2025-2026) für die Rahmenvereinbarung Erd- und Baumeisterarbeiten (Straßenbau) mit der Fa. Pittel & Brausewetter, 3430 Tulln, Porschestraße 15 zuzustimmen.

Wortmeldungen: GR DI Gottfried Lamers, GGR Ing. Marcus Richter

Antrag:

GGR Ing. Marcus Richter stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Mobilitäts- und Sozialausschusses vom 19. November und des Gemeindevorstandes vom 27. November 2024 den Antrag, der Gemeinderat möge einer Verlängerung um 2 Jahre (2025-2026) für die Rahmenvereinbarung Erd- und Baumeisterarbeiten (Straßenbau) mit der Fa. Pittel & Brausewetter, 3430 Tulln, Porschestraße 15, zustimmen.

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen bei Enthaltung GR DI Gottfried Lamers.

Punkt 22) Ferdinand-Ebner-Veranstaltung

Vbgm.ⁱⁿ Manuela Dundler-Strasser berichtet folgenden Sachverhalt:

Durch das Hochwasser Mitte September ist Vieles abgesagt und verschoben worden. So auch die 40 Jahre Feier der Ferdinand-Ebner-Gesellschaft.

Neuer Termin am 15.5.2025. Stattdessen wurde ein Fenster im Ort gestaltet. Die Kosten dafür betragen € 564,13 und wurden schon ausgelegt und privat vorfinanziert. Da heuer das Fest abgesagt wurde, sollen diese Kosten davon verwendet werden.

finanzielle Bedeckung: 1/211000/768100

Die Mitglieder des Kultur- und Bildungsausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, diese Anschaffung zu tätigen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Vbgm.ⁱⁿ Manuela Dundler-Strasser stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Kultur- und Bildungsausschusses vom 14. November und des Gemeindevorstandes vom 27. November 2024 den Antrag, der Gemeinderat möge der Übernahme der Kosten von € 564,13 für die Gestaltung eines Ferdinand-Ebner-Fensters im Ort zustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Da nun der öffentliche Teil der Tagesordnung erledigt ist, bittet Bgm. Ing. Michael W. Cech um 19:08 Uhr die Zuhörer/-innen den Sitzungssaal zu verlassen.

.....
Der Schriftführer

.....
Der Bürgermeister

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

.....
ÖVP-Fraktion

.....
GRÜNE Liste Gablitz

.....
SPÖ-Fraktion

.....
NEOS-Fraktion

.....
FPÖ-Fraktion